

SÄA-1 Stimmberechtigung in Abteilungen und Bezirken

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Änderung §5 Abs. 3, Satz 9 in:

2 "In Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des
3 Landesverbandsmit
4 stimmen, in berlin-brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch
5 brandenburgische
6 Mitglieder. Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung sind jedoch
7 Mitgliedern
8 vorbehalten, die ihr innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) in der jeweiligen
9 Abteilung
wahrnehmen. In Bezirksgruppen kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen,
das dort
sein innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen
Bezirk seinen
Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen
für
öffentliche Ämter. Ausgenommen sind Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die
Satzung."